

---

## **Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall**

vom 26. August 2004

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>I. Konstituierung</b>	1	3
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	2 - 7	3 - 5
<b>III. Büro des Einwohnerrates</b>	8 - 12	5 - 6
<b>IV. Verhandlungen des Einwohnerrates</b>	13 - 22	6 - 9
<b>V. Vorstösse</b>	23 - 28	9 - 11
<b>VI. Wahlen</b>	29	11
<b>VII. Kommissionen</b>	30 - 34	11 - 13
<b>VIII. Schlussbestimmung</b>	35	13



---

## **Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfeld**

vom 26. August 2004<sup>1</sup>

*Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfeld die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung<sup>2</sup> die nachstehende Geschäftsordnung:*

### **I. Konstituierung**

#### **Art. 1**

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Gemeinderates
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Einwohnerrates

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

<sup>3</sup>Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen 7 Tagen, ge-

rechnet ab Eingang des Begehrens bei seinem Präsidenten, zu tagen.

<sup>4</sup>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

### Art. 3

Anwesenheit

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin zu entschuldigen.

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

### Art. 4<sup>4</sup>

Sitzungsgeld  
und Spesen-  
entschädigung

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

<sup>2</sup>Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

### Art.4a<sup>4</sup>

Entschädigungen von Präsident und Aktuarin

<sup>1</sup>Der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf ihr Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements<sup>3</sup> anwendbar.

<sup>2</sup>Die Funktionszulage des Präsidenten und die Besoldung der Aktuarin werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

### Art. 5

Akten

Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden, allfällige zusätzliche Akten sollen sechs Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Öffentlichkeit

<sup>2</sup>Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

<sup>3</sup>Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit geheime Sitzung beschliessen. Während der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, haben sich die Besucher zu entfernen.

<sup>4</sup>Die Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die Fehlbaren vom Präsidenten weggewiesen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Beschlüsse des Einwohnerrates, welche dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, sind durch die Gemeindeganzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin und der Aktuarin zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

Referendumsfähige Beschlüsse

<sup>2</sup>Der Schlußtag der Referendumsfrist ist anzugeben.

### **III. Büro des Einwohnerrates**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und zwei Stimmzählern.

Büro

<sup>2</sup>Präsident und Vizepräsident werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aktuar und Stimmzähler können in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

<sup>3</sup>Der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

**Art. 9**

Präsidentin <sup>1</sup>Die Präsidentin leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup>Sie führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, welche jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht.

**Art. 10**

Stimmrecht des Präsidenten Der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt er im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht er das Los.

**Art. 11**

Aktuarin <sup>1</sup>Die Aktuarin führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

<sup>2</sup>Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von Präsidentin und Aktuarin gemeinsam unterzeichnet.

**Art. 12**

Protokoll Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege durch das Büro geprüft. Jedes Ratsmitglied kann bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

## **IV. Verhandlungen des Einwohnerrates**

**Art. 13**

Eröffnung der Sitzung Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

**Art. 14**

<sup>1</sup>Auf Grund der Geschäftsliste legt der Präsident in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern.

Traktandenliste

<sup>2</sup>Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

**Art. 15**

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

**Art. 16**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin das Wort zu verlangen.

Wortbegehren

<sup>2</sup>Die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

<sup>3</sup>Die Präsidentin kann Kommissionssprecherinnen und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen.

<sup>4</sup>Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

<sup>5</sup>Wünscht die Präsidentin als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin den Vorsitz.

**Art. 17**

<sup>1</sup>Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll ihn der Präsident ermahnen, zur Sache zu reden.

Ordnungsruf

<sup>2</sup>Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.

<sup>3</sup>Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidenten zu verlangen. Lehnt der Präsident ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen.

<sup>4</sup>Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

**Art. 18**

Ordnungs-  
antrag

<sup>1</sup>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

- a) der Antrag auf geheime Beratung
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

<sup>2</sup>Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelsmehrheit.

**Art. 19**

Abstimmung

<sup>1</sup>Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so legt die Präsidentin die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar.

<sup>2</sup>Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

**Art. 20**

Schlussab-  
stimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

**Art. 21**

Abstimmungs-  
arten

<sup>1</sup>Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn der Präsident ohne Abstimmung zum Beschluss erklären.

<sup>2</sup>Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

<sup>3</sup>Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

### **Art. 22**

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Es ist ihnen Folge zu geben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie kann vom Rat überstimmt werden.

Rückkommen

## **V. Vorstösse**

### **Art. 23**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Kleine Anfrage

<sup>2</sup>Ihr Wortlaut wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erteilt die Antwort schriftlich an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.

### **Art. 24**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

<sup>2</sup>Eine Interpellation ist dem Präsidenten samt Begründung schriftlich einzureichen. Sie ist vom Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

<sup>3</sup>Nach der Beantwortung kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

### **Art. 25**

Postulat

<sup>1</sup>Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen.

<sup>2</sup>Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht und Antrag zu erarbeiten.

<sup>3</sup>Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

<sup>4</sup>Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

### **Art. 26**

Motion

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

<sup>2</sup>Eine Motion ist der Präsidentin des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

<sup>4</sup>Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

<sup>5</sup>Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

<sup>6</sup>Eine erheblich erklärte Motion wird an den Gemeinderat überwiesen. Sie verpflichtet diesen, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

<sup>7</sup>Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

**Art. 27**

Eine Volksmotion ist vom Einwohnerrat sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

Volksmotion

**Art. 28**

Eine Motion kann durch den Motionär in ein Postulat umgewandelt werden.

Umwandlung in ein Postulat

**VI. Wahlen**

**Art. 29**

<sup>1</sup>Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

Verfahren

<sup>2</sup>Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup>Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin zu ziehen ist.

<sup>5</sup>Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

**VII. Kommissionen**

**Art. 30**

<sup>1</sup>Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, werden nach Art. 29 bestimmt.

Bestellung

<sup>2</sup>Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

<sup>3</sup>Der Ratspräsident gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Präsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten.

**Art. 31**

Organisation

<sup>1</sup>Die Kommissionspräsidentin stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup>Das Aktuariat wird in der Regel von einem Mitglied der Kommission übernommen.

<sup>3</sup>Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

**Art. 32**

Befugnisse

<sup>1</sup>Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

**Art. 33**

Kommissions-  
bericht

<sup>1</sup>Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von Präsident und Aktuar unterzeichnet.

<sup>2</sup>Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.

<sup>3</sup>Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

**Art. 34**

<sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde<sup>4</sup>.

Entschädigung

<sup>2</sup>Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

**VIII. Schlussbestimmung**

**Art. 35**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

Inkrafttreten

---

<sup>1</sup>Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

<sup>2</sup>Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<sup>3</sup>Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

<sup>4</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2006